

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Wahlkreis Bodensee

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen im Wahlkreis Bodensee beschäftigt (bitte aufgelistet nach Landkreisen, Städten und Gemeinden, Schuljahr und Schulart)?
2. Über welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen verfügen die in Frage 1 abgefragten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (bitte unter Auflistung aller Ausbildungen bzw. Qualifikationen)?
3. In welchem tariflichen Rahmen wurden die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Wahlkreis Bodensee vergütet?
4. Ist die in Frage 3 abgefragte Vergütung nach beruflicher Qualifizierung gestaffelt?
5. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den vergangenen drei Schuljahren im Wahlkreis Bodensee gestellt?
6. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter konnten im Wahlkreis Bodensee vermittelt werden?
7. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten aufgrund einer fehlenden Schulbegleitung in den vergangenen drei Jahren im Wahlkreis Bodensee nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?

8. Wie lange betrug die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antrag und Besetzung einer Schulbegleitung im Wahlkreis Bodensee?

16.2.2023

Klaus Hoher FDP/DVP

Begründung

Immer wieder können Schülerinnen und Schüler aufgrund fehlender Schulbegleitung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, so bspw. im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Diese Kleine Anfrage soll klären, ob im Wahlkreis Bodensee dasselbe Problem besteht.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. März 2023 Nr. 35Ref-0141.5-017/4196 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Allgemein und für alle Fragen zusammenfassend vorausgeschickt sei, dass die Stadt- und Landkreise die Träger der Eingliederungshilfe sind. Die Kreise führen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verfügt selbst über keine Daten zur Beantwortung der Fragen, weshalb der Bodenseekreis zur Beantwortung der Fragen herangezogen wurde.

Ergänzend und unabhängig von der Beantwortung der Fragestellungen hat der Bodenseekreis Folgendes mitgeteilt:

Die im Bodenseekreis geleistete Schulbegleitung oder Integrationshilfe an der Schule wird als Eingliederungshilfeleistung in Kostenträgerschaft des Jugendamts und des Sozialamts erbracht. Das Jugendamt leistet Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) auf Grundlage des § 35a SGB VIII. Das Sozialamt leistet Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

Die Kreisverwaltung des Bodenseekreises nimmt unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Zuständigkeit zur Anfrage Stellung.

1. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen im Wahlkreis Bodensee beschäftigt (bitte aufgelistet nach Gemeinden, Schuljahr und Schulart)?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Als Kostenträger erfasst das Jugendamt nur die Anzahl der Fälle im Bodenseekreis, in denen Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe geleistet wird. Diese Fälle können auf Grundlage der regulären statistischen Erfassungen nach Kalenderjahren ausgewertet werden, nicht jedoch standardisiert nach den Städten und Gemeinden oder Schulen bzw. Schularten, in denen sie erbracht werden.

Die Anzahl der Personen, die Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe erbringen, wird vom Jugendamt nicht erhoben. Die Leistungserbringung erfolgt durch freie Jugendhelferträger, die ihrerseits die Fachkräfte anstellen oder beauftragen.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) des Sozialamtes werden ebenfalls keine Fallzahlen nach Schuljahren erhoben. Die Leistungserbringung erfolgt bei der Eingliederungshilfe des Sozialamtes durch einen Leistungserbringer oder über die Schulträger, die in eigener Verantwortung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter anstellen oder selbst einen Dienst beauftragen.

	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Schulbegleitungen nach SGB VIII (Stand jeweils Dezember)	48	48	51	50
Anzahl der Schulbegleitungen nach SGB IX	42	47	45	46

Die Zahlen beziehen sich auf den Bodenseekreis (nicht auf den Wahlkreis) und wiederum nur auf die Fälle, in denen das Jugendamt bzw. das Sozialamt zuständiger Kostenträger ist.

2. Über welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen verfügen die in Frage 1 abgefragten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (bitte unter Auflistung aller Ausbildungen bzw. Qualifikationen)?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII bestehen aktuell mit drei freien Jugendhilfeträgern Leistungsvereinbarungen zur Erbringung von Schulbegleitungen bzw. Integrationshilfen im Bodenseekreis. Die Leistung wird von pädagogischem Fachpersonal der Träger erbracht, beispielsweise Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Einer der Jugendhilfeträger erbringt die Leistung darüber hinaus auch mit persönlich geeigneten Hilfskräften, abhängig davon, welche Qualifikation das Jugendamt für den Einsatz im Einzelfall anfragt.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen mit zwei Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen. Der überwiegende Teil der Schulträger stellt die Schulbegleitungskräfte selbst an oder bedient sich eines Dienstes.

Das Sozialamt entscheidet im jeweiligen Einzelfall darüber, ob die Schulbegleitung durch eine Fachkraft oder eine Hilfskraft durchgeführt werden muss. Fachkräfte können z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie -pfleger, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger sein.

3. In welchem tariflichen Rahmen wurden die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Wahlkreis Bodensee vergütet?

4. Ist die in Frage 3 abgefragte Vergütung nach beruflicher Qualifizierung gestaffelt?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die direkte Vergütung der als Schulbegleitungen bzw. Integrationshilfen eingesetzten Kräfte ist zwischen diesen und den mit der Leistungserbringung beauftragten Trägern bzw. den Schulen vereinbart.

In den Leistungsvereinbarungen mit den freien Jugendhilfeträgern ist festgehalten, dass der Stundensatz der eingesetzten Kräfte sich nach deren Qualifikation und dem jeweils geltenden Satz des Verzeichnisses über Individuelle Zusatzleistungen

des Rahmenvertrags nach § 78 SGB VIII richtet. Darüber hinaus bestehen noch Regelungen zur Refinanzierung von Fahrtkosten und Vor- und Nachbereitungszeiten. Für den Jugendhilfeträger, der Fach- und Hilfskräfte für Einsätze vorhält, sind entsprechend angepasste Entgelte je nach Qualifikationsstand der eingesetzten Kräfte vereinbart.

Bei den mit der Eingliederungshilfe des Sozialamtes verhandelten Vergütungssätzen richtet sich der verhandelte Satz nach dem einzusetzenden Personal. Die Schulträger, welche die Schulbegleitungen selbst organisieren, erhalten unterschiedliche Stundensätze für Fach- oder Hilfskräfte. Da jedoch überwiegend die Schulträger selbst die Kräfte beauftragen oder anstellen, kann zur Vergütung im Einzelnen keine Aussage getroffen werden.

5. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den vergangenen drei Schuljahren im Wahlkreis Bodensee gestellt?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Für beide Leistungsbereiche wird an dieser Stelle auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter konnten im Wahlkreis Bodensee vermittelt werden?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vermittelt oder eingesetzt wurden, wird vom Landkreis statistisch nicht erfasst. Hilfsweise kann angenommen werden, dass entsprechend der bei der Antwort auf Frage 1 dargestellten Fallzahlen für die Leistungsbereiche nach SGB VIII und SGB IX jeder der hier aufgeführten jungen Menschen durch eine Schulbegleitung oder Integrationshilfe begleitet wurde.

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten aufgrund einer fehlenden Schulbegleitung in den vergangenen drei Jahren im Wahlkreis Bodensee nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Eine nicht vorhandene Schulbegleitung ist nach Einschätzung der Kreisverwaltung in der Regel nicht Ursache für das Versäumen von Präsenzunterricht. Der Bedarf an Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe wird im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend während des Schulbesuchs der betroffenen Kinder und Jugendlichen erkenntlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird bereits eine Schule besucht und anschließend, nach Abschluss der Antragsbearbeitung und bei einer Bewilligung, der weitere Schulbesuch durch die Schulbegleitung unterstützt. Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist der Bedarf oftmals bereits vor der Einschulung erkennbar.

Schulbegleitungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und auch im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten in der Regel eine punktuelle Unterstützung beim Schulbesuch, sodass auch während einer laufenden Hilfe die betroffenen Kinder und Jugendlichen die Schule ohne die Schulbegleitung oder Integrationshilfe besuchen. Bestenfalls ist das Ziel der Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu einem späteren Zeitpunkt auch ohne diese Eingliederungshilfeleistung in die Schule gehen und dort integriert sind. Dies hängt jedoch von mehreren Faktoren ab, beispielsweise vom Anlass und der Ursache für die Schulbegleitung, Art der Behinderung des jungen Menschen und schulischen Rahmenbedingungen.

In der Praxis kommt es in Einzelfällen vor, dass der Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung seitens der Schule von der Bereitstellung einer Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe abhängig gemacht wird. Mitunter wird dies auch bereits bei der Einschulung von Kindern und Jugendlichen so formuliert. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Betroffenen zu kritisieren. In diesen Fällen wird seitens der Schulen außer Acht gelassen, dass die Prüfung von Leistungsvoraussetzungen nach SGB VIII und SGB IX dem jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger obliegt und diese den Auftrag haben, den konkreten Bedarf im Einzelfall zu ermitteln und die hierzu geeignete und notwendige Hilfe zu veranlassen. Eine Bedarfsmeldung seitens der Schule nach einer Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe muss nach dieser Prüfung nicht zwangsläufig vom Eingliederungshilfeträger bestätigt werden. Die betreffenden Fälle werden nicht gesondert statistisch auswertbar erfasst.

8. Wie lange betrug die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antrag und Besetzung einer Schulbegleitung im Wahlkreis Bodensee?

Der Bodenseekreis hat Folgendes mitgeteilt:

Eine durchschnittliche Wartezeit lässt sich für die Sachbearbeitung im Jugendamt nicht konkret benennen. Liegen sämtliche Antragsunterlagen vollständig vor, ist in der Regel mit einer Bearbeitungszeit von sechs bis acht Wochen zu rechnen, bis das Jugendamt über den Antrag entscheidet. Sobald die Hilfe bewilligt ist, werden die Jugendhilfeträger bzgl. der Leistungserbringung angefragt. Bestehen zum Zeitpunkt der Anfrage beim Leistungserbringer freie Personalkapazitäten, kann die Hilfe in der Regel zeitnah beginnen. Muss erst eine geeignete Kraft gefunden und beauftragt werden, kann dies auch mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Dies traf 2021 in drei Fällen und 2022 in neun Fällen zu.

Zeitliche Abstände zwischen Antragsbewilligung und dem Beginn der Leistung können auch dadurch begründet sein, dass bei der Festlegung des Hilfebeginns auch immer das laufende Schuljahr und damit ein günstiger Zeitpunkt (Ferienzeiten) hierfür berücksichtigt wird. Bei einer Bewilligung zum Schuljahresende ist es oft sinnvoller, die Hilfe erst mit dem neuen Schuljahr zu beginnen.

Bei der Sachbearbeitung durch das Sozialamt wird die durchschnittliche Bearbeitungs- und Wartezeit nicht statistisch erfasst. Liegen sämtliche Unterlagen vor, ist ebenfalls mit einer Bearbeitungszeit von sechs bis acht Wochen zu rechnen. Allerdings ist auch im Bereich der Schulbegleitung der Fachkräftemangel zu spüren, sodass bis zum tatsächlichen Einsatz der Schulbegleitungskräfte weitere Zeit verstreichen kann.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration